

## Stellungnahme der SPD Fraktion zum LEP NRW

Nr.	Seite	Ziel oder Grundsatz	Stellungnahme
<b>1.1</b>	<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	
	2	Demographischer Wandel	<p>Abs. 4 ist zu ändern:            Obwohl die potentiell Nachfragenden von Bauflächen sich zu einem beträchtlichen Teil aus dem Bestand bedienen, ist auch zukünftig eine Ausweisung qualitativ hochwertiger Siedlungsflächen erforderlich.            Auch bei zurückgehender Bevölkerung kann die Nachfrage nach Bauflächen nicht allein aus dem Bestand befriedigt werden. Neben der Verfügbarkeit von Wohnraum sind hier auch Aspekte der Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Lage, etc. von großer Bedeutung.</p>
<b>1.2</b>	<b>5</b>	<b>Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung</b>	
		Freirauminanspruchnahme verringern	<p>Chancen auf eine nachhaltige Entwicklung und Entwicklungspotenziale dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Planungshoheit muss bei der Kommune liegen.            Exakte Flächenverbrauchsvorgaben und starre Flächenkontingente durch die Raumordnung sind abzulehnen.            Flächenverbrauch und Flächensparen sind bereits im BauGB verankert und als bauleitplanerischer Grundsatz sowie als planerischer Belang Teil der Abwägung.</p>
		Klimaschutzziele umsetzen	<p>Flächenbezogene Mengenziele als strikte Vorgaben für die Steuerung der Windenergie sind abzulehnen</p>
<b>2.</b>		<b>Räumliche Struktur des Landes</b>	
<b>2-2</b>	<b>9</b>	<b>Grundsatz Daseinsvorsorge</b> Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.	<p>In den Erläuterungen ist im Abs. 2 der letzte Satz zu ergänzen:            Das Land muss ebenfalls seinen Teil zur Sicherung der Daseinsvorsorge beisteuern (Investitionen, Förderung, rechtliche Rahmenbedingungen schaffen).</p>



# Fraktion im Rat der Stadt Büren

Nr.	Seite	Ziel oder Grundsatz	Stellungnahme
<b>4</b>		<b>Klimaschutz</b>	
<b>4-3</b>	22	<b>Ziel Klimaschutzplan</b> Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.	Das Ziel ist abzulehnen. In der Zielformulierung wird auf einen Klimaschutzplan hingewiesen, der noch nicht vorliegt. Damit werden Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzplans für verbindlich erklärt, die noch nicht bestimmt sind. Der Klimaschutzplan NRW ist noch nicht beschlossen bzw. befindet sich noch in der Ausarbeitungsphase.
<b>6</b>		<b>Siedlungsraum</b>	
<b>6.1</b>		<b>Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</b>	
<b>6.1-1</b>	29	<b>Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</b> Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.	Zusatz: „Die planerischen Handlungsspielräume der kommunalen Gebietskörperschaften müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.“ Es bedarf zusätzlich einer Klarstellung, ob eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsflächenentwicklung auf FNP Ebene oder auf Regionalplanebene gemeint ist. Welcher Zeithorizont ist mit bedarfsgerecht gemeint. Lang-, mittel-, kurzfristiger Bedarf?
<b>6.1-2</b>	29	<b>Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</b> Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	Wie sieht das bei Flächen aus, die in den FNP's bereits als Bauflächen dargestellt sind und damit durch die Bezirksplanungsbehörde bereits genehmigt wurden (§ 6 BauGB)? Zusätzlich ist unklar, ob mit Siedlungsflächenreserven Festlegungen im Regionalplan oder Darstellungen im FNP gemeint sind
<b>6.1-10</b>	30	<b>Ziel Flächentausch</b> Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).	Das Ziel ist als Grundsatz zu formulieren. Die bauliche Entwicklung einer Fläche im Freiraum aus Gründen des steigenden Wohn- oder Gewerbeflächenbedarfs in eben diesem Teil des Gemeindegebiets darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle Reservefläche in Freiraum umgewandelt werden muss. Es ist deshalb zu



# Fraktion im Rat der Stadt Büren

Nr.	Seite	Ziel oder Grundsatz	Stellungnahme
		Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.	hinterfragen, ob die Formulierung „zugleich“ als Zwang gesehen werden kann.  Das Ziel ist weiterhin unlogisch. So kann eine neue Fläche im Freiraum nicht ausgewiesen werden, wenn nicht ein Tausch mit einer anderen, nicht mehr benötigten Fläche erfolgt. Folgt man jedoch dem Ziel 6.1-2 muss solch eine nicht mehr benötigte Fläche sowieso zurückgenommen werden.
6.1-11	30	<b>Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</b> Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und</li><li>• andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und</li><li>• im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und</li><li>• ein Flächentausch nicht möglich ist.</li></ul> Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.	Das Ziel ist zu streichen, da hier ausschließlich eine Wiederholung und Zusammenfassung bereits festgelegter Ziele erfolgt. Strikte Zielvorgaben wie das 5 ha Ziel oder „Netto-Null“ Ziel unterliegen ständigen demographischen und wirtschaftlichen Einflüssen und sind allein deshalb nicht konkret bestimmbar. Die Abwägung zur Neuausweisung von Flächen geschieht im Planungsprozess und kann durch strikte Zielvorgaben nicht ersetzt werden.
6.2		<b>Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche</b>	
6.2-3	37	<b>Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</b> Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.	Vorschlag für zweiten Absatz: „In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden können im Anschluss an kleine Ortsteile (< 2000 EW) einzelne Freiflächen ausnahmsweise als neue Bauflächen zugelassen werden“. Der Begriff der Eigenentwicklung sollte weiterhin differenziert und nicht zu eng ausgelegt werden. Er darf vor allen Dingen kein



# Fraktion im Rat der Stadt Büren

Nr.	Seite	Ziel oder Grundsatz	Stellungnahme
			Wachstumsverbot darstellen.
<b>6.3</b>		<b>Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	
<b>6.3-3</b>	40	<b>Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b> Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: <ul style="list-style-type: none"><li>• vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder</li><li>• andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder</li><li>• das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder</li><li>• die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.</li></ul> Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Wiedernutzung von Brachflächen – sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,</li><li>• kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).</li></ul>	„Eine Entwicklung solitärer Gewerbe- und Industriestandorte ist ebenfalls möglich, wenn es sich um die Erweiterung bestehender Standorte handelt.“  Der ländliche Raum darf bei der Ausweisung von GIB-Standorten nicht benachteiligt werden. Da aktuell ca. 70% Prozent der Industriebeschäftigten im kreisangehörigen Raum tätig sind (Quelle: IT.NRW)), muss auch im neuen LEP anerkannt werden, dass der kreisangehörige, ländliche Raum ein wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe ist, welcher nicht allein als naturgeprägtes, landwirtschaftlich dominiertes Umland der Umsetzung von Flächensparzielen dient.
<b>8</b>		<b>Verkehr</b>	
<b>8.1</b>		<b>Verkehr und Transport</b>	
<b>8.1-6</b>	102	<b>Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</b> Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:  die landesbedeutsamen Flughäfen:	Das Ziel ist wie folgt zu ändern:  Regional bedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen sind



# Fraktion im Rat der Stadt Büren

Nr.	Seite	Ziel oder Grundsatz	Stellungnahme
		<p>- Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen: - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln. Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.</p>	<p>bedarfsgerecht zu entwickeln. Dieses Ziel bzw. die Erläuterungen müssen so formuliert werden, dass klar und deutlich die Gleichstellung <u>aller</u> Flughäfen in NRW im Hinblick auf deren Förderung und Sicherung durch das Land zum Ausdruck kommt.</p>
<b>8.2</b>		<b>Transport in Leitungen</b>	
<b>8.2-3</b>	112	<p><b>Ziel Höchstspannungsleitungen</b> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und</li><li>• dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.</li></ul> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p> <p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten,</p>	<p>Zusatz zu Spiegelstrich 1: „Dabei müssen die Abstände <u>auch</u> eingehalten werden, wenn der Bereich regional und/ oder bauleitplanerisch überplant aber bislang unbebaut ist.“</p>



# Fraktion im Rat der Stadt Büren

Nr.	Seite	Ziel oder Grundsatz	Stellungnahme
		Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten.	
<b>10</b>		<b>Energieversorgung</b>	
<b>10.2</b>		<b>Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b>	
<b>10.2-2</b>		<b>Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b> Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein- westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.  Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest: - Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, - Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, - Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, - Planungsgebiet Köln 14.500 ha, - Planungsgebiet Münster 6.000 ha, - Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.	Die Vorgabe der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung auf 10.500 ha ist zu streichen. Das BauGB § 35 (3) Satz 3 zielt mit der Windvorrangzonenausweisung in Flächennutzungsplänen darauf ab, die Windenergienutzung an verträglichen Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und damit auch die übrige Fläche von diesen Belastungen freizuhalten. Diese gewollte Steuerungswirkung wird durch überzogene regionale Flächenvorgaben i. V. m. der Freigabe bisheriger Tabubereiche konterkariert. Insgesamt führen die Flächenvorgaben zu einem kurzfristigen Windpark-Ausbau, der die Abhängigkeit der EEG-Stromerzeugung von den anderen notwendigen Bestandteilen der Energiewende ignoriert und mit dem erzeugten Planungsdruck eine zunehmende Ablehnung durch die Bürger erzeugt.
<b>10.3</b>		<b>Kraftwerksstandorte</b>	
<b>10.3-2</b>	136	<b>Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</b> Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen <ul style="list-style-type: none"><li>• einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,</li><li>• so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und</li><li>• gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.</li></ul>	Es ist schwer nachvollziehbar, dass für die Standortanforderungen Kriterien festgelegt werden, die bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen keine Rolle spielen.